



COVID-19: Beschäftigte im Home-Office

Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit im Home-Office und Entlastung Ihrer Administration



Die Corona-Pandemie hat zu einer plötzlichen Umstellung der Arbeitswelt geführt. Arbeitnehmer*innen müssen die Organisation ihres Arbeitsalltags mitunter innerhalb weniger Tage anpassen. Wir helfen Ihnen dabei, Ihre Beschäftigten in dieser besonderen Situation bestmöglich zu unterstützen.

Die Herausforderung

Die aktuelle Situation, welche sich aufgrund der Corona-Pandemie entwickelt hat und zunehmend verschärft, stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen. Viele Arbeitnehmer*innen müssen plötzlich im Home-Office arbeiten und das nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum. Im Regelfall sind weder die Beschäftigten noch die Unternehmen optimal auf diese plötzliche Situation vorbereitet.

Für Arbeitgeber bestehen gerade in Krisenzeiten besondere Anforderungen an die Fürsorgepflicht gegenüber den eigenen Arbeitnehmer*innen. Doch nicht nur der Schutz der Beschäftigten, sondern auch die Ermöglichung der Arbeitserledigung muss sichergestellt sein, um die aktuelle, für viele auch belastende, Phase gut zu überstehen. Die folgenden Herausforderungen sind dabei zu bewältigen:



Ausstattung des Arbeitsplatzes im Home-Office



Ermöglichung effektiver Zusammenarbeit trotz räumlicher Distanz



Fehlender persönlicher/sozialer Kontakt



Sicherstellung der Kinderbetreuung



Mangel an Bewegung und Routine (kein klar definierter Tagesrhythmus)

Eine große Anzahl von Beschäftigten muss nun kurzfristig und der individuellen Situation angemessen ausgestattet und betreut werden. Dies stellt zahlreiche Unternehmen vor eine neue Herausforderung. IT-Abteilungen sind häufig bereits mit der Aufrechterhaltung der Infrastruktur ausgelastet. Entsprechende Ressourcen, z. B. zusätzliche IT-Ausstattung, sind in den Betrieben selten vorrätig und können daher nicht immer kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Dennoch haben Unternehmen ein ureigenes Interesse, den laufenden Betrieb so gut es geht aufrecht zu erhalten. Daher gehen viele Unternehmen aktuell dazu über, die Versorgungslücke durch die Beschäftigten selbst schließen zu lassen, etwa indem diese selbst die Beschaffung von IT-Ausstattung, Büromaterial oder Dienstleistungen übernehmen.

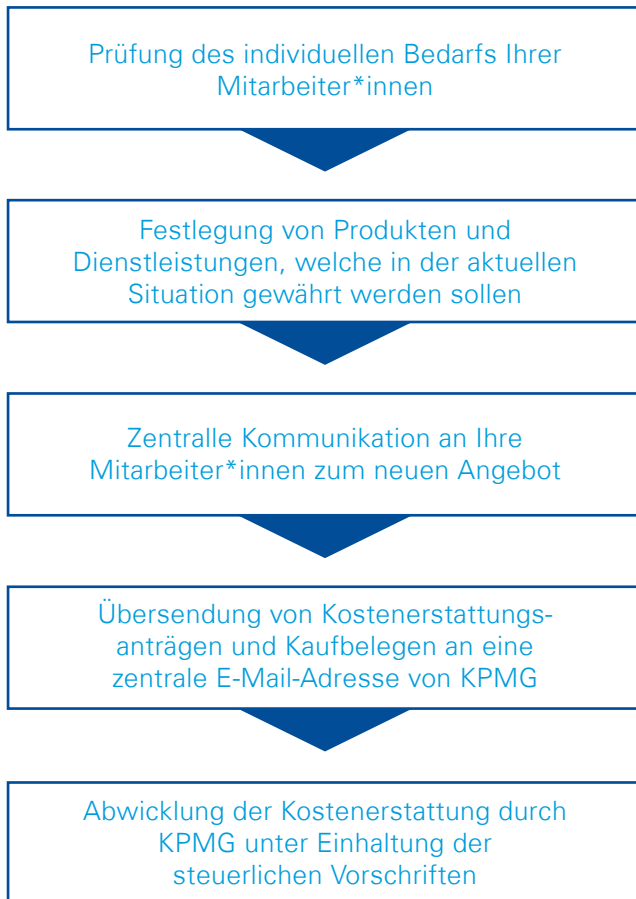
Für die anschließend erforderliche Kostenerstattung und die korrekte steuerliche Würdigung dieser Sachverhalte stehen ebenfalls nicht zwangsläufig betriebsinterne Kapazitäten oder die notwendige Expertise zur Verfügung.

Unsere Leistung – Ihr Nutzen

Wir unterstützen Sie bestmöglich bei der Abwicklung von Kostenerstattungen an Ihre Beschäftigten und sorgen für die Einhaltung steuerrechtlicher Regelungen. Hierfür haben wir die wichtigsten Ausstattungsgegenstände und Dienstleistungen in dieser besonderen Situation zusammengefasst. Anhand von Checklisten können Sie entscheiden, welche Leistungen Ihren Beschäftigten zugänglich gemacht werden sollen. Hierfür können auch Budgets festgelegt werden.

Nach dem Bezug der Leistungen durch die Mitarbeiter*innen können sich diese mit einem Kostenerstattungsantrag an KPMG wenden. Wir prüfen die Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen und bereiten die für den Kostenerstattungs- und Gehaltsabrechnungsprozess erforderlichen Daten – angepasst an Ihr Abrechnungsprogramm – für Sie auf. Auf diesem Wege entlasten Sie nicht nur Ihre interne Verwaltung, sondern stellen Ihren Mitarbeiter*innen in kürzester Zeit eine unkomplizierte Lösung für die besonderen Herausforderungen dieser Krisensituation zur Verfügung.

Wie gehen wir dabei vor?



Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang auch zu möglichen Benefits, um Ihren Beschäftigten trotz der Krise einen angenehmen Arbeitsalltag zu ermöglichen.

Steuerliche Compliance

Die Sicherstellung der Einhaltung steuerrechtlicher Regelungen erfolgt auf Wunsch ebenfalls durch KPMG. So erhalten Sie nicht nur aufbereitete Daten, welche sofort verarbeitet werden können, sondern können sich auch auf eine steuerrechtliche Würdigung der Sachverhalte verlassen und minimieren dadurch das Risiko von Prüfungsfeststellungen im Rahmen künftiger Lohnsteuer Außenprüfungen. Hierzu beraten wir Sie im Vorfeld und auch laufend zu den steuerrechtlichen Implikationen der Leistungen, die Sie Ihren Mitarbeiter*innen ermöglichen.

Bestens für Sie aufgestellt

Mit unseren Spezialisten [für die lohnsteuerliche Beratung](#) steht Ihnen KPMG als kompetenter Ansprechpartner auch in Krisenzeiten zur Verfügung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen dieser außergewöhnlichen Situation und helfen Ihnen, den Betriebsablauf aufrecht zu erhalten.

Ebenfalls stehen Ihnen unsere [Arbeitsrechtsexperten der KPMG Law](#) als Ansprechpartner zur Klärung arbeitsrechtlicher Fragestellungen¹ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Verfügung.

1 Die Rechtsdienstleistungen werden durch die KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erbracht.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tersteegenstraße 19-23
40474 Düsseldorf

Marco Strootmann

Partner, Lohnsteuer Services
T +49 211 475-7383
mstrootmann@kpmg.com

Michael Landmann

Manager, Lohnsteuer Services
T +49 211 475-8233
michaellandmann@kpmg.com

KPMG Direct Services – unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.